

## **Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaiserslautern (Gebührensatzung)**

**Vom 24.11.2025**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen oder angemieteten Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die die zu räumende Person zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

#### **§ 4**

##### **Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft sowie die Richtlinien zur preislichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise (SGBII und SGB XII).
- (3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Unterkunftsgröße festgesetzten Pauschale für gemeinschaftliche Energie, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung erhoben.
- (4) Die Kosten für Strom, Heizung und Wasser sind, sofern entsprechende Zählrichtungen vorhanden sind, von den untergebrachten Personen direkt mit den Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

#### **§ 5**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen monatlich

- a) für generalsanierte städt. Unterkünfte sowie angemietete Unterkünfte

Bis 50 m <sup>2</sup>	7,60 €/m <sup>2</sup>	1 Personen-Haushalt
51 bis 60 m <sup>2</sup>	7,16 €/m <sup>2</sup>	2 Personen-Haushalt
61 bis 80 m <sup>2</sup>	7,00 €/m <sup>2</sup>	3 Personen-Haushalt
81 bis 90 m <sup>2</sup>	7,00 €/m <sup>2</sup>	4 Personen-Haushalt
91 bis 105	7,05 €/m <sup>2</sup>	5 Personen-Haushalt

- b) für nicht generalsanierte Unterkünfte und öffentlich geförderte Unterkünfte, welche sich im Eigentum der Stadt Kaiserslautern befinden

5,- €/m<sup>2</sup> für alle Wohnungs- und Haushaltsgrößen

- (2) Die Nebenkostenpauschale wird kostendeckend festgesetzt. In der Pauschale sind enthalten die Kosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfegergebühren für die allgemeine Schornsteinreinigung, Grünflächenunterhaltung, Kehrgebühren, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen und die Abfallentsorgungsgebühren.

## **§ 6**

### **Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Die untergebrachte Person wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7**

### **Einlagerungsgebühren**

- (1) Wird eine Obdachlosenunterkunft wegen Nichtnutzung des Untergebrachten geräumt und die noch in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- (3) Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 15 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern den 26.11.2025  
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

Die Satzung wurde durch die Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Kaiserslautern am 26.11.2025 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 05.12.2025 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.12.2025  
i. A. Christine Herzog